



**RUDOLF HUNDSTORFER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-460.002/0085-VII/B/8/2015**

Wien, 21.08.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6031/J der Abgeordneten Herbert Kickl und andere** wie folgt:

**Fragen 1 bis 4:**

Einleitend ist auszuführen, dass die Arbeiterkammern als Selbstverwaltungskörper eingerichtet sind. Ein Wesensmerkmal der Selbstverwaltung ist aber jedenfalls die Besorgung eigener Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit.

Hingegen kommt den staatlichen Behörden gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen der staatlichen Vollziehung in Bezug auf einen Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechts determiniert.

Dementsprechend kann Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts in Bezug auf Träger der beruflichen Selbstverwaltung nur die Wahrnehmung der Aufsicht sein. Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Arbeiterkammern sowie die bei Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse werden in § 91 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG), BGBl. Nr. 626/1991, abschließend geregelt. Dieses Aufsichtsrecht erstreckt sich ausschließlich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit sowohl in ihrem Maßstab als auch in ihren Mitteln gesetzlich genau bestimmt. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die konkrete Ausgestaltung der Ausbildung an der Sozialakademie bildet demnach keinen Gegenstand der Aufsicht. Auch liegen in diesem Zusammenhang keine gesetzwidrigen Beschlüsse vor.

Im Übrigen darf zu den Aufgaben der Sozialakademie auf die Homepage der Arbeiterkammer Wien verwiesen werden

(<http://wien.arbeiterkammer.at/service/betriebsrat/ausundweiterbildung/Sozialakademie.html>).

**Fragen 5 und 6:**

Nein.


**Fragen 7 und 8:**

Die Sozialakademie ist keine rechtlich selbständige Einrichtung, sondern Teil der Arbeiterkammer.

Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übt sein Aufsichtsrecht gegenüber der Arbeiterkammer gemäß § 91 AKG aus. Wie oben ausgeführt unterliegt die konkrete Ausgestaltung der Ausbildung nicht dem Aufsichtsrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	56674B-XXMzGP-Aufgabenwortes Nvq9CbqjgwAV2pKfN7yW3yb4MZqjaE0x6E8rE0yW1Mx0w38dsYRH03p/ALW7B5uy cneyUolug99stCO1kBOBGNYrOwe6mFv2CgRvaLmdzhQSY2lfDs0+vaSqr1KglCUR+wY MCnvZ8cq+UkoZEw3hzRfvjxLHPyKYsdroAXZE=		3 von 3
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-09-07T08:28:14+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	532586	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>		